

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Carfit Brillant Wachs
UFI: SPNH-30J3-Y00S-PY72

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendung Fahrzeugpflege.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant	CARFIT GmbH
Straße/Postfach	Auer Straße 19
Nat.-Kennz./PLZ/Ort	D – 09366 Stollberg / Erzgebirge
E-Mail	info@logistikpark.de
Telefon	+49 37296 960 100
Telefax	+49 37296 960 199
Datenblätterstellung	info@logistikpark.de

(Nicht zur Anforderung von Sicherheitsdatenblättern verwenden)

1.4 Notrufnummer

+49 (89) 19 24 0 (Giftnotruf München)

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2 (H315)
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1 (H318)



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort **Gefahr**

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.
P302+P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

Gefahr bestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Esterquat.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Dieses Produkt ist ein Gemisch.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung von Tensiden mit Zusätzen.

Gefährliche Inhaltsstoffe

2-Butoxyethanol

EG-Nr. 203-905-0

Anteil 5 - < 10 %

Einstufungskodierungen

CAS-Nr. 111-76-2

Acute Tox. 4; H302 – Acute Tox. 4; H312 – Skin Irrit. 2;
H315 Eye Irrit. 2; H319 – Acute Tox. 4; H332

Für diesen Stoff gibt es Grenzwerte der Union für die Exposition am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 8).

Esterquat

EG-Nr. 939-685-4

Anteil 5 - < 10 %

Einstufungskodierungen

CAS-Nr. 1474044-71-7 Registriernummer 01-2119983493-26

Skin Irrit. 2; H315 – Eye Dam 1; H318 – Aquatic Chronic 3; H412

2-Phenoxyethanol

EG-Nr. 204-589-7

Anteil 5 - < 10 %

Einstufungskodierungen

CAS-Nr. 122-99-6 Registriernummer 01-2119488943-21

Acute Tox. 4; H302 – Eye Irrit. 2; H319

Der Wortlaut der Einstufungskodierungen befindet sich in Abschnitt 16.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Bei Auftreten von Gesundheitsstörungen Arzt hinzuziehen.

Nach Einatmen Frischluft, bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt Benetzte Kleidung wechseln, betroffene Haut mit viel Wasser abwaschen, bei Unwohlsein Arzt konsultieren.

Nach Augenkontakt Sofort bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen und Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken Mund ausspülen und Wasser trinken lassen, wegen Erstickungsgefahr durch Einatmen von Schaum nicht erbrechen lassen, Arzt rufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Produkt brennt nicht bei Ersatz verdampfenden Wassers.

Ungeeignete Löschmittel

Nicht anwendbar.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Thermische Zersetzung zu Kohlenstoffmonoxid und organischen Spaltprodukten.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Dicht schließender Brandschutzanzug mit umluftunabhängigem Atemschutzgerät.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN ZUR UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Keine Maßnahmen ergreifen, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht betreten – Rutschgefahr. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen vermeiden. Zuständige Behörden benachrichtigen, wenn durch das Produkt die Umwelt belastet wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Gewässer vermeiden. Ausgetretenes Material mit Bindemitteln eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Reste mit Wasser verdünnen und aufwischen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzmaßnahmen unter Abschnitte 7, 8 und 13 beachten.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen aufbewahren.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Nicht mit konzentrierten Mineralsäuren und starken Oxidationsmitteln lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um ein Auslaufen zu verhindern. Kühl oder bei Raumtemperatur lagern, vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

7.3 Spezifische Endanwendung(en)

Keine Daten verfügbar.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION /PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteil mit Grenzwerten nach 2000/39/EG

2-Butoxyethanol

EG-Nr. 203-905-0	CAS-Nr. 111-76-2
Grenzwert (8 h)	98 mg/m ³ – 20 ppm
Grenzwert (15 min)	246 mg/m ³ – 50 ppm
Hinweis	Gefahr der Aufnahme durch die Haut.

Bestandteil mit Grenzwerten nach TRGS 900 (Deutschland)

2-Butoxyethanol

EG-Nr. 203-905-0	CAS-Nr. 111-76-2
AGW	10 ml/m ³ (ppm) – 49 mg/m ³
Spitzenbegrenzung	
Überschreitungsfaktor	2(l)
Bemerkungen	EU, DFG, H, Y

2-Phenoxyethanol

EG-Nr. 204-589-7	CAS-Nr. 122-99-6
AGW	1 ml/m ³ (ppm) – 5,7 mg/m ³
Spitzenbegrenzung	
Überschreitungsfaktor	1(l)
Bemerkungen	DFG, Y, 11

Bestandteil mit Grenzwerten nach TRGS 903 (Deutschland)

2-Butoxyethanol

EG-Nr. 203-905-0	CAS-Nr. 111-76-2
Parameter	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)
BGW	150 mg/g Kreatinin
Untersuchungsmaterial	Urin
Probenahme-Zeitpunkt	Expositionsende, bzw. Schichtende, bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Haut- und Augenkontakt vermeiden, bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen, vorbeugender Hautschutz.

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz Nicht erforderlich.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

Handschutz	Bei Vollkontakt Schutzhandschuhe nach EN 374-2 aus Butylkautschuk, Schichtstärke 0,7 mm, Durchbruchzeit ≥ 480 min aufsetzen. Bei Spritzkontakt Schutzhandschuhe nach EN 374-2 aus Nitrilkautschuk, Schichtstärke 0,4 mm, Durchbruchzeit ≥ 120 min verwenden.
Augenschutz	Dicht schließende Schutzbrille oder Gesichtsschutz tragen.
Körperschutz	Bei Entnahme aus dem Kanister leichte Schutzkleidung aus Kunststoff oder Gummi empfohlen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltposition

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in Gewässer gelangen lassen. Ein Eintrag in die Umwelt ist zu vermeiden.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand	flüssig	Farbe	braunlich, klar	Geruch	wachsartig
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	Nicht verfügbar.				
Siedebeginn/Siedebereich	ab 100 °C				
Flammpunkt	Keiner (siehe Abschnitt 5)				
pH-Wert (Konzentrat)	(bei T = 25 °C)	6,0 ± 0,6			
pH-Wert (10 g/l Wasser)	(bei T = 25 °C)	6,0 ± 0,6			
Entzündlichkeit	Nicht anwendbar.				
Zündtemperatur	Nicht anwendbar.				
Selbstentzündlichkeit	Nicht anwendbar.				
Brandfördernde Eigenschaften	Nicht anwendbar.				
Explosionsgefahr	Nicht anwendbar.				
Explosionsgrenzen	untere	Nicht anwendbar.			
	obere	Nicht anwendbar.			
Dichte	(bei T = 24 °C)	(0,996 ± 0,015) g/ml			
Löslichkeit in Wasser	(bei T = 20 °C)	In jedem Verhältnis löslich.			
Dampfdruck	(bei T = 20 °C)	Nicht verfügbar.			
Dampfdichte (Luft = 1)	Nicht verfügbar.				
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)	Nicht verfügbar.				
Viskosität	(bei T = 20 °C)	< 25 mPa·s			
Lösemitteltrennprüfung	Nicht trennend.				
Lösemittelgehalt (VOC EU)	108 g/l				
Lösemittelgehalt (VOC CH)	6 %				
Verdunstungszahl	Nicht verfügbar.				



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten über die Reaktivität vor.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Siehe Abschnitt 7 „Handhabung und Lagerung“.

10.5 Unverträgliche Materialien

Konzentrierte Mineralsäuren und starke Oxidationsmittel – exotherme Reaktion.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nur im Brandfall, siehe Abschnitt 5.2.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

für 2-Butoxyethanol

LD50 oral (Ratte)	470 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	220 mg/kg
LC50 inhalativ (Ratte)	> 2,17 mg/l / 4 h

für 2-Phenoxyethanol

LD50 oral (Ratte)	1.260 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	5.510 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Das Produkt verursacht Hautreizungen.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Produkt verursacht schwere Augenschäden.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität

Keine Daten verfügbar.

Karzinogenität

Keine Daten verfügbar.

Reproduktionstoxizität

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Keine Daten verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Keine Daten verfügbar.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität**für 2-Butoxyethanol #**LC₅₀ Fisch 1.370 mg/l / 96 hLC₅₀ Krustentiere 800 mg/l / 48 h**für 2-Phenoxyethanol #**LC₅₀ Fisch 344 mg/l / 96 h**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.



Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nach den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Auslaufendes Produkt schädigt Gewässer durch Sauerstoffzehrung und allgemeine Schadstoffbelastung. Das Produkt enthält keine Zusätze an organisch gebundenen Halogenverbindungen (AOX), Nitraten und Schwermetallverbindungen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Gefährlicher Abfall nach europäischem Abfallkatalog (2008/98/EG). Wenn eine Verwertung nicht möglich ist, müssen Abfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften beseitigt werden. Nicht über das Abwasser entsorgen.

EU-Abfallschlüssel

20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten.

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht anwendbar.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklasse(n)

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Nennung in Anhang I der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Nicht anwendbar.

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten

Nicht anwendbar.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien-Verordnung)

Die in diesem Produkt enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

Nicht anwendbar.

Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz

Anwendbar.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Anwendbar.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Anwendbar.

Deutsche Vorschriften

Technische Anleitung Luft Nicht anwendbar.

Wassergefährdungsklasse WGK 1 (schwach wassergefährdend)

Lagerklasse nach TRGS 510 LGK 12 (nicht brennbare Flüssigkeiten)

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Merkblatt M 004 der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EU) 2015/830

CARFIT BRILLANT WACHS

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der Einstufungskodierungen nach Abschnitt 3

Acute Tox. 4; H302	Akute Toxizität (oral), Gefahrenkategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Acute Tox. 4; H312	Akute Toxizität (dermal), Gefahrenkategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Skin Irrit. 2; H315	Verätzung/Reizung der Haut, Gefahrenkategorie 2; Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1; H318	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 1; Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2; H319	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Gefahrenkategorie 2; Verursacht schwere Augenreizung.
Acute Tox. 4; H332	Akute Toxizität (inhalativ), Gefahrenkategorie 4; Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
Aquatic Chronic 3; H412	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3; Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Hinweise

Die Einstufungskodierungen gelten für die reinen Inhaltsstoffe und geben nicht unbedingt die Einstufung des Gemisches an. Die Einstufung und die Kennzeichnung des Gemisches sind in Abschnitt 2 aufgeführt. Dieses Sicherheitsdatenblatt ist auf Grundlage der geltenden EU-Vorschriften und deutschen Vorschriften erstellt. Es gibt den derzeitigen Stand der Kenntnisse wieder und ist keine vertragliche Zusicherung von Qualitätseigenschaften des Produktes.

Abkürzungen

11	Summe aus Dampf und Aerosolen.
AGS	Ausschuss für Gefahrstoffe.
AGW	Arbeitsplatz-Grenzwert.
BGW	Biologischer Grenzwert am Arbeitsplatz.
CH	Schweiz.
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission).
EU	Europäische Union.
H	Gefahr der Aufnahme durch die Haut.
LGK	Lagerklasse.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe.
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen.
WGK	Wassergefährdungsklasse.
Y	Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht befürchtet zu werden.